

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 26. November 1976

Dekret der Glaubenskongregation über die öffentliche Meßfeier in der katholischen Kirche für verstorbene nichtkatholische Christen. — Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 1977. — Warnung. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen.

Nr. 177

**Dekret der Glaubenskongregation  
über die öffentliche Meßfeier  
in der katholischen Kirche  
für verstorbene nichtkatholische Christen**

In verschiedenen Gegenden werden katholische Priester gebeten, eine Messe für Verstorbene zu feiern, die in anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften getauft worden sind, dies vor allem, wenn die Verstorbenen der katholischen Religion besondere Zuneigung und Ehrerbietung bezeugt oder öffentliche Ämter im Dienst der ganzen bürgerlichen Gemeinschaft innegehabt hatten.

Es besteht bekanntlich keine Schwierigkeit, für solche Verstorbene privat Messen zu feiern; dies ist nicht nur nicht verboten, es kann im Gegenteil sogar aus vielen Gründen wie Pietät, Freundschaft, Dankbarkeit usw. empfohlen werden.

Für öffentliche Messen bestimmt das geltende Recht hingegen, daß sie nicht für außerhalb der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche Verstorbene gefeiert werden dürfen<sup>1</sup>.

Die religiösen und sozialen Bedingungen, die diese Regelung nahelegten, haben sich heute jedoch geändert. Darum ist aus verschiedenen Gegenden an die Kongregation die Frage gerichtet worden, ob man in bestimmten Fällen nicht auch für solche Verstorbene öffentlich eine Messe feiern könne.

Die Kardinalsmitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre haben in der Ordentlichen Sitzung vom 9. Juni 1976 diese Frage eingehend geprüft und folgendes Dekret erlassen:

## I.

Die geltende Regelung öffentlicher Meßfeiern für nichtkatholische Christen muß auch in Zukunft als allgemeine Regel beibehalten bleiben, schon aus Achtung vor dem Gewissen Verstorbener, die sich nicht voll zum katholischen Glauben bekannt haben.

## II.

Von dieser allgemeinen Regel kann bis zur Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches jeweils abgesehen werden, wenn folgende Bedingungen miteinander gegeben sind:

1. Die öffentliche Meßfeier muß von Familienangehörigen, Freunden oder Untergebenen des Ver-

storbenen aus einem religiösen Motiv ausdrücklich erbeten werden.

2. Nach dem Urteil des Ordinarius darf daraus für die Gläubigen kein Ärgernis entstehen.

Die beiden Bedingungen sind um so leichter erfüllt, wenn es sich um christliche Brüder und Schwestern aus den Ostkirchen handelt, mit denen eine engere, wenn auch noch nicht volle Gemeinschaft in Glaubensfragen besteht.

## III.

In diesen Fällen kann öffentlich eine Messe gefeiert werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Name des Verstorbenen nicht im Eucharistischen Hochgebet erwähnt wird; eine solche Erwähnung setzt die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche voraus.

Wenn unter den Katholiken, die an einer solchen Meßfeier teilnehmen, auch andere Christen anwesend sind, sollen die Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>2</sup> und des Heiligen Stuhls<sup>3</sup> über die „communicatio in sacris“ sorgfältig beachtet werden.

Papst Paul VI. hat dem unterzeichneten Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre am 11. Juni d. J. eine Audienz gewährt, soweit erforderlich can. 809 (zusammen mit can. 2262, § 2, Nr. 2) und can. 1241 außer Kraft gesetzt, die oben genannte Entscheidung der Kongregation ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen für rechtskräftig erklärt und approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, bei der Kongregation für die Glaubenslehre, am 11. Juni 1976.

Franjo Kard. Seper  
Präfekt

† Jérôme Hamer, O. P.  
Sekretär

<sup>1</sup> Vgl. Can. 1241, in Zusammenhang mit 1240, par. 1, 1<sup>o</sup>.

<sup>2</sup> Dekret über die katholischen Ostkirchen „Orientalium Ecclesiarum“, Nr. 26—29, in A.A.S. 57 (1965), S. 84—85. Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“, Nr. 8; ebd. 57 (1965), S. 98.

<sup>3</sup> Vgl. „Directorium de re oecumenica“, Nr. 40—42 und Nr. 55—56, in A.A.S. 59 (1967), S. 587; S. 590—591. Instructio de peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in Ecclesia Catholica, Nr. 5—6; ebd. 64 (1972), S. 523—525.

Nr. 178

## Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten

Wir bringen die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 13. Juli 1976 Nr. V 7231.4/76 zur Kenntnis. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1972 S. 100 ist damit aufgehoben.

### Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz)

#### 1 Begriffsbestimmungen

##### 1.1 Kindergarten

Der Begriff »Kindergarten« ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechende Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (z.B. Schulkindergärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

##### 1.2 Zuschußfähige Träger

Der Begriff »zuschußfähige Träger« ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 a.a.O. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

##### 1.3 Fachkräfte

Fachkräfte i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kindergartengesetzes sind:

1.3.1 staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen; ihnen sind staatlich geprüfte Jugendleiterinnen gleichgestellt,

1.3.2 staatlich anerkannte Erzieher; soweit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis einschließlich Juli 1971 ein Berufspraktikum noch nicht abzuleisten war, sind ihnen staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen gleichgestellt,

1.3.3 staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des einjährigen Berufspraktikums,

1.3.4 Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkin-

dergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

Als Fachkräfte gelten ferner:

1.3.5 Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind,

1.3.6 übergangsweise bis zum 31. Juli 1983

1.3.6.1 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen; der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen ist bis 31. Dezember 1976 nicht erforderlich,

1.3.6.2 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,

1.3.6.3 staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums.

1.4 Anrechnungsfähige Personalkosten sind bei

Fachkräften: Grundvergütung, Ortszuschlag, tarifliche Zulagen, Zuwendung (13. Monatsgehalt), Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung; Krankenbezüge, Urlaubsvergütung.

Praktikanten: Praktikantentgelt, Zuwendung (13. Monatsgehalt) und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

#### 2 Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten

2.1 Bemessungsgrundlagen bei Dienstverträgen sind, wenn

2.1.1 der Träger an den BAT gebunden ist,

die Personalkosten auf der Grundlage der Vergütungsgruppe entsprechend dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit vom 19. Juni 1970 (GABl. S. 703), jedoch höchstens bis zur Vergütungsgruppe IVa;

bei Praktikanten das Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1976 (GABl. S. 859),

2.1.2 der Träger an andere tarifliche Regelungen oder an keinen Tarifvertrag gebunden ist,

die tatsächlich entstehenden Personalkosten, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Anwendung des BAT zu zahlen wäre.

2.2 Bemessungsgrundlage bei Gestellungsverträgen ist, soweit für Ordensschwwestern und Diakonissen Mutterhausbeiträge und Sachleistungen zu erbringen sind, für die Gewährung der Zuschüsse nach Nr. 3.1 Abs. 1 Satz 1 das im Einzelvertrag festgelegte Gestellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Wert der Sachleistung des Trägers), jedoch bis zu höchstens 2500 DM monatlich.

#### 3 Zuschußhöhe

3.1 Der Zuschuß beträgt 25 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten. Er wird unter Berücksichtigung der

nach Nr. 2.1 anrechnungsfähigen Personalkosten als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei voll beschäftigten Fachkräften monatlich

Stufe	I	II	III
Verg.-Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
IVa	725	840	965
IVb	675	775	885
Vb	635	720	810
Vc	580	650	725
VIb	545	600	665
VII	520	565	615
VIII	495	525	565
IXa	470	500	530
IX	460	490	510

Liegen bei den in Nr. 2.1.2 genannten Trägern die im Einzelfall tatsächlich entstehenden Personalkosten unter dem Betrag, der bei Anwendung des BAT zu zahlen wäre, erreichen sie aber mindestens die Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten der Verg. Gr. IX BAT, so ist der Pauschalsatz der vorstehenden Tabelle zu gewähren, der 25 v.H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die nächst niedrigere Vergütungsgruppe maßgeblich. Entsprechendes gilt in den Fällen der Nr. 2.2.

Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei staatlich geprüften Sozialpädagogen, staatlich geprüften Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen und staatl. geprüften Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums monatlich

für die Berufe	DM
Sozialpädagogen	415
Erzieher(innen) / Kindergärtnerinnen	345
Kinderpflegerinnen	330

3.2 Der Pauschalsatz schließt ein Zwölftel der Zuwendung (13. Monatsgehalt) mit ein und wird für jeden Monat in gleicher Höhe gewährt.

3.3 Ändern sich die für den Pauschalsatz maßgebenden Verhältnisse, wird der neue Pauschalsatz vom Ersten des Monats ab gewährt, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt.

3.4 Wird eine Fachkraft nicht einen vollen Monat beschäftigt, beträgt der Zuschuß ein Dreißigstel für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses.

3.5 Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird der Teil des Pauschalsatzes gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Fachkräften, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, ist die auf Aufgaben des Kindergartens entfallende Arbeitszeit maßgebend. Für das Maß der Beschäftigung sind die Vorschriften des BAT über die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub zugrunde zu legen.

3.6 Die Pauschalsätze werden jeweils den tariflichen Änderungen angepaßt und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben. Entsprechendes gilt für die in Nr. 2.2 festgesetzte Obergrenze des Gestellungsgeldes.

3.7 Mit den Pauschalsätzen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind alle Einzel- oder Sonderleistungen, die auf Grund des BAT oder sonstiger Verträge gewährt werden, abgegolten.

3.8 Erreichen die anrechnungsfähigen Personalkosten nicht die Höhe der der Vergütungsgruppe IX BAT entsprechenden anrechnungsfähigen Personalkosten, werden 25 v. H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten als Zuschuß gewährt (vgl. Nr. 3.1 Satz 4).

#### 4 Antrag

4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens vom Tag der Einstellung an.

4.2 Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt nach Vordruck Anlage 4 in doppelter Fertigung für jede Fachkraft zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Gemeinde über den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes anzuschließen.

4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden frühestens vom Ersten des Monats an berücksichtigt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht. Ausgenommen hiervon ist die Vollendung des 25., des 35. und des 40. Lebensjahres, die von Amts wegen berücksichtigt wird.

#### 5 Beteiligung des Jugendamtes

5.1 Das Jugendamt prüft,

5.1.1 ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat oder der Antrag auf Erteilung der Befreiung gestellt ist und die Voraussetzungen der Pflegeurlaubnis voraussichtlich erfüllt sind,

5.1.2 ob sich die Gemeinde, der Landkreis und der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens in derselben Höhe wie nach Nr. 3 an der Finanzierung der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte beteiligen.

5.2 Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

#### 6 Bewilligung und Auszahlung

6.1 Für die Bewilligung und Auszahlung sind die Stadt- und Landkreise zuständig.

6.2 Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Vordruck Anlage 5 für jede Fachkraft den Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

6.3 Die Zuschüsse werden durch die Kasse des Stadt- oder Landkreises ausgezahlt, und zwar als Abschlagszahlungen

für das erste Halbjahr am 15. Mai und

für das zweite Halbjahr am 15. November.

Dabei ist von den Ist-Ergebnissen des Vorjahres unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen auszugehen. Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres verrechnet. Soweit ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, wird die Überzahlung unverzüglich zurückgefordert.

6.4 Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kapitel 0918 Titel 65371 (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Titel 68471 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im Vorschuß- und Verwahrbuch der Kasse des Stadt- oder Landkreises nachzuweisen.

Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen mit der Landesoberkasse abzurechnen.

6.5 Der Zuschußempfänger hat der Bewilligungsbehörde über das Jugendamt bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Übersicht nach Vordruck Anlage 6 über die Fachkräfte vorzulegen, für die im abgelaufenen Haushaltsjahr Personalkostenzuschüsse gewährt worden sind. Die Übersicht muß die Namen, die Geburtsdaten, die Vergütungsgruppe oder in den Fällen der Nr. 3.8 die anrechnungsfähigen Personalkosten sowie Zeitdauer und Maß der Beschäftigung der Fachkräfte enthalten.

#### 7 Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (vorläufige Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) anzuwenden. Die Rechnungsprüfung wird durch besonderen Erlaß nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelt.

#### 8 Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Soweit Einrichtungen nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht in Betracht. Die Entscheidung des Trägers, nach welchen Bestimmungen er die Förderung anstrebt, kann für das laufende Haushaltsjahr nicht geändert werden.

#### 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. April 1972 an anzuwenden.\*

\* Dieser Zeitpunkt regelte das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

## Gebetswoche für die Einheit der Christen 1977

Im Kyrios-Verlag, Postfach 1740, 8050 Freising ist ein Textheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen erschienen. Es wurde von der Ökumenischen Zentrale in Frankfurt/Main im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik herausgegeben.

In dem vorgeschlagenen Gottesdienst sind wesentliche Elemente der orthodoxen liturgischen Tradition aufgenommen. Er kann auch zu anderen Zeiten gehalten werden.

Die für Ökumenische Gottesdienste in der Gebetswoche im Textheft vorgeschlagene Kollekte hat die Billigung des Erzb. Ordinariats.

Als weitere Hilfe erscheint eine Arbeitsmappe mit Dias und einer Schallplatte.

Diesem Amtsblatt liegt eine Bestell-Karte des Verlags bei.

## Warnung

Für einen „P. Paul Grunwald“, der als Pallottiner aus Ermland in Salzburg leben soll, werden Stipendien gesammelt. Wie das Erzb. Ordinariat Salzburg mitteilt, ist dort ein Pallottiner dieses Namens nicht bekannt.

## Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im Pfarrhaus 7583 Ottersweier-Unzhurst wird für einen Ruhestandsgeistlichen eine Wohnung (5 Zimmer, Küche, Bad, Öl-Zentralheizung) angeboten. Meldung an: Kath. Pfarramt 7583 Ottersweier.

## Erzbischöfliches Ordinariat